

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 179/2017

Stadtkämmerei

23.10.2017

**Betrifft: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.12.2017	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	14.12.2017	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## **Sachverhalt**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Albstadt vom 23.11.2000 orientiert sich an der Mustersatzung des Städtetags Baden-Württemberg. Die dort aufgeführten Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände sind bewusst sehr eng gehalten worden.

Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind dies Steuern, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen für seinen persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt. Der dem Steuertatbestand unterlegte persönliche Aufwand soll nur im notwendigsten Fall durch eine Vergünstigungs- bzw. Befreiungsregel verdrängt werden. Im Übrigen sollten Nützlichkeitsgedanken im Zusammenhang mit der Hundehaltung die Steuerpflicht nicht verdrängen.

Daher besteht ein berechtigter Anlass für eine steuerliche Privilegierung grundsätzlich nur dann, wenn die Hundehaltung abweichend von der Regel nicht Ausdruck für einen nicht „lebensnotwendigen“ Aufwand ist, sondern über die bloße hobbymäßige Tierliebhaberei hinaus im weiteren Sinne im **öffentlichen Interesse** erfolgt (Urteil OVG Rheinland-Pfalz v. 23.07.1985). Unter Beachtung dieser Prämissen können weitere Steuervergünstigungen in die Satzung aufgenommen werden.

An die Stadtverwaltung wurden verschiedene Anfragen von Hundehaltern wegen einer Steuerbefreiungsmöglichkeit für ihre Hunde gerichtet. Zum Teil haben diese Hunde eine besondere Begabung, andere haben eine konkrete Ausbildung absolviert und darüber hinaus auch Prüfungen abgelegt. Diese Anfragen bezogen sich insbesondere auf:

Assistenzhunde, Begleithunde, Besuchshunde, Jagdhunde, Schulhunde und Therapiehunde.

Für diese Hunde haben wir nachfolgend geprüft, ob die Hundehaltung auch im **öffentlichen Interesse** erfolgt.

### **Assistenzhunde**

Assistenzhunde übernehmen unterstützende Funktionen für einen Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Einschränkungen. Sie sind speziell dafür ausgebildet, hierbei auch selbständig zu agieren. Das unterscheidet sie von Therapiehunden, die angeleitet werden. Assistenzhunde können bei einer Vielzahl von Einschränkungen helfen. Dies kann geschehen durch praktische Hilfeleistung, durch signalisieren von Anfällen oder Gefahren und durch therapeutische Begleitung. Der Assistenzhund übernimmt zahlreiche Aufgaben im Alltag; so z.B. auf Zuruf Gegenstände bringen, Hilfe holen, im Haushalt helfen (aufräumen), beim Ausziehen helfen, Licht einschalten, Schubladen und Türen öffnen, Tasche beim Einkaufen tragen, Bedienelemente wie Ampel- oder Fahrstuhlknopf drücken, aufheben von heruntergefallenen Gegenständen, usw. Die Anforderungen an den Hund können so unterschiedlich sein wie die Behinderungen, daher auch die entsprechende Spezialausbildung. Assistenzhunde ermöglichen ihren Haltern ein hohes Maß an individueller Mobilität, Sicherheit und Unabhängigkeit und stellen dadurch einen hohen Faktor für die gesellschaftliche Teilhabe gehandicapter Menschen dar.

Der Staat möchte die Interessen von kranken und behinderten Personen schützen und fördern (sozialpolitisches Interesse). So ist auch in der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht auf Inklusion festgeschrieben. Assistenzhunde sind in Geschäften, auf Reisen, bei Veranstaltungen bzw. Konzerten und in öffentlichen Gebäuden gesetzlich zugelassen. Ebenso in Arztpraxen.

Hier ist ein **öffentliches Interesse** der Hundehaltung **gegeben**.

### **Begleithunde**

Die Begleithundeprüfung ist in den Hunde(sport)vereinen eine Grundprüfung, in welcher der Gehorsam des Hundes und sein Verhalten in der Öffentlichkeit geprüft wird. Diese Prüfung ist Grundlage für die Teilnahme an weiteren Prüfungen und Wettkämpfen im Hundesport.

Im Regelfall überwiegt hierbei das **private Interesse** deutlich, so dass ein öffentliches Interesse nicht bejaht werden kann.

### **Besuchshunde**

Die Aufgabe von **Besuchshunden** besteht einfach darin anwesend zu sein, Kontakt mit den Menschen aufzunehmen und sich füttern und streicheln zu lassen. Hunde begegnen allen Menschen wertfrei, sie steigern das Wohlbefinden, vermitteln Nähe, Vertrautheit und Freude. Das Team (Mensch und Hund) kann z.B. in Kindergärten, Senioren- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Hospizeinrichtungen eingesetzt werden. In Kindergärten kann das Team dazu beitragen, dass eine lernförderliche Atmosphäre geschaffen wird. In Seniorenheimen können kognitive Prozesse gefördert werden. Durch sein weiches und warmes Fell fordert der Hund zum Streicheln auf. Der Besuchshund gibt Anlass, miteinander ins Gespräch zu kommen.

In Anbetracht eines vorhandenen sozialpolitischen Interesses kann das **öffentliche Interesse** der Hundehaltung bejaht werden.

### **Jagdhunde**

Im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz werden die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet bei der Jagdausübung brauchbare Jagdhunde mitzuführen oder bereitzuhalten. Zur Verhinderung vermeidbarer Schmerzen bei angeschossenen oder auf andere Weise schwerverletzter Wildtiere ist für die Nachsuche ein entsprechend brauchbarer Jagdhund vorgeschrieben. Weiter ist gesetzlich vorgeschrieben bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei der Bejagung von Federwild geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden. Auch eine effektive Bejagung von Schwarzwild zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildschäden ist nur mit ausgebildeten Jagdhunden möglich.

Damit werden Aufgaben erfüllt, die im **öffentlichen Interesse** liegen.

### **Schulhunde**

Die Schulhunde gehören zum Bereich der tiergestützten Pädagogik. Der Hundeführer ist ein ausgebildeter Pädagoge. Das Team kann in Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen eingesetzt werden. In der Schule kann das Team dazu beitragen, dass eine lernfördernde Atmosphäre geschaffen wird, wodurch Lernprozesse positiv beeinflusst werden. Kinder lernen leiser und konzentrierter ihre Aufgaben zu erledigen. Der Schulhund beeinflusst positiv das Wohlbefinden, die Stimmungslage und die Gesundheit.

In Anbetracht eines vorhandenen sozialpolitischen Interesses kann das **öffentliche Interesse** der Hundehaltung bejaht werden.

### **Therapiehunde**

Therapiehunde werden gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (z.B. Ergo-, Physio- oder Psychotherapie) eingesetzt. Sie sind Schmuse- und Streichelhunde für Menschen mit Handicaps. Diese Hunde geben Geborgenheit, Sicherheit und Selbstbewusstsein. Sie schenken verlorene Lebensfreude zurück.

Das **öffentliche Interesse** der Hundehaltung wird auch hier aus sozialpolitischen Gründen bejaht.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung könnten folgende Hunde von der Hundesteuer befreit werden:

**Assistenzhunde, Besuchshunde, Jagdhunde, Schulhunde und Therapiehunde.**

Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag und bei Vorlage sämtlicher hierfür notwendigen Unterlagen gewährt.